



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die  
Tschechische Republik

Regional Representation for Austria, the Czech Republic  
and Germany

Wallstrasse 9 – 13  
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0  
Fax: +49 30 202 202 20  
Email: [gfrbe@unhcr.org](mailto:gfrbe@unhcr.org)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

## Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak (Stand: Juni 2006)

Die vorliegende „Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak“ basiert auf jüngsten Informationen der UNHCR Iraq Operation Unit, die aufgrund der anhaltend schwierigen Sicherheitsbedingungen im Irak nach wie vor von Amman aus operiert. Das Papier konkretisiert, ergänzt und aktualisiert die im Oktober 2005 von UNHCR veröffentlichte „Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak“, die insbesondere hinsichtlich der Situation anderer nicht-muslimischer Minderheiten im Übrigen weiterhin Gültigkeit besitzt.

### 1. Generelle Anmerkungen zur Situation von Angehörigen nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften

Nach Auffassung von UNHCR hat sich die Situation von Angehörigen nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften seit dem Einmarsch der Koalitionstruppen und dem Sturz des Saddam-Regimes im März 2003 insgesamt spürbar verschlechtert.<sup>1</sup> Zwar ist die gegenwärtige irakische Regierung bemüht, die Rechte aller religiösen Gruppierungen in Bezug auf die Ausübung ihres Glaubens zu schützen. Angesichts der landesweit anhaltenden Gewalt und der begrenzten Einflussmöglichkeiten der irakischen Sicherheitskräfte ist ein effektiver Schutz der Religionsfreiheit jedoch derzeit nicht gewährleistet.

Jüngsten Schätzungen zufolge<sup>2</sup> gehören derzeit nur noch etwa 3 Prozent der irakischen Gesamtbevölkerung von ca. 26 Millionen Einwohnern einer nicht-muslimischen Religionsgemeinschaft an. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Chaldäische, Assyrische, Syrisch-Orthodoxe, Armenische oder Protestantische Christen, Yeziden, Mandäer (Sabier) und Baha'i sowie eine sehr kleine Zahl irakischer Juden.

<sup>1</sup> *Country of Origin Information – Iraq*, UNHCR Geneva, August 2004, Seite 5.

<sup>2</sup> United States Department of State - Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, *International Religious Freedom Report 2005: Iraq* ("International Religious Freedom Report"), <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2005/51600.htm> (8. November 2005); United Kingdom Home Office Science and Research Group - Country of Origin Information Service, *2005 Country of Origin Information Report: Iraq* ("Home Office Country of Origin Report"), [http://www.ecoi.net/pub/hl889\\_iraq\\_311005.doc](http://www.ecoi.net/pub/hl889_iraq_311005.doc), (31. August 2005).

Eine Hauptursache für die schwierige Situation und den andauernden Exodus religiöser Minderheiten liegt vor allem in der vergleichsweise rudimentären rechtlichen Ausprägung der Religionsfreiheit im gegenwärtigen irakischen Recht und der daraus resultierenden schwachen, häufig nicht eindeutigen rechtlichen Stellung nicht-islamischer Gruppierungen. Daneben wird die Situation nicht-muslimischer religiöser Minderheiten durch die mangelnde Autorität der staatlichen Organe und der Sicherheitskräfte im Irak verschärft, die nach wie vor weitgehend außerstande sind, die staatliche Ordnung und damit auch die grundlegenden Rechte Einzelner effektiv durchzusetzen und zu schützen.

#### *a) Grundlagen der Religionsfreiheit nach derzeitiger irakischer Rechtslage*

Gegenwärtig – und bis zum Inkrafttreten einer endgültigen irakischen Verfassung – garantiert Artikel 13 (F) der am 8. März 2004 von dem US-Sonderverwalter im Irak, Paul Bremer, unterzeichneten irakischen Übergangsverfassung<sup>3</sup> allen irakischen Staatsangehörigen die Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit und verbietet diesbezüglich jegliche Form des Zwanges. Bereits die Bestimmungen der irakischen Übergangsverfassung zur Religionsfreiheit sind jedoch vielfach als unzureichend kritisiert worden, da sie zum einen ausdrücklich an die irakische Staatsangehörigkeit anknüpfen und nicht als allgemeingültige „Jedermanns-Rechte“ ausgestaltet sind und zum anderen unter dem Vorbehalt der universellen Lehren des Islam stehen. Bislang haben diese Defizite jedoch praktisch nicht zu gezielter Diskriminierung religiöser Minderheitengruppen durch die irakischen Behörden geführt, und die Religionsfreiheit ist durch den irakischen Staat weitgehend respektiert worden.

#### *b) Grundlagen der Religionsfreiheit nach Inkrafttreten der am 15. Oktober 2005 abgestimmten Verfassung*

Es ist jedoch zu befürchten, dass sich die formalrechtliche Stellung religiöser Minderheiten im Irak nach der Regierungsbildung und dem Inkrafttreten des am 15. Oktober 2005 zur Abstimmung gestellten Entwurfs einer endgültigen irakischen Verfassung<sup>4</sup> künftig deutlich verschlechtern könnte. So enthalten verschiedene Bestimmungen des Verfassungsentwurfes in der am 15. Oktober zur Abstimmung gestellten Textfassung gegenüber den Regelungen der bislang geltenden Übergangsverfassung bereits jetzt spürbare Beeinträchtigungen der Rechtsstellung von Angehörigen religiöser Minderheiten. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die erste auf der Grundlage des jetzigen Verfassungsentwurfes gewählte Regierung innerhalb einer Übergangsphase von vier Monaten nach ihrem Amtsantritt<sup>5</sup> nochmals die Möglichkeit hat, Modifikationen an dem Verfassungstext vorzunehmen, die im Rahmen einer neuerlichen Volksbefragung erneut zur Abstimmung gestellt werden müssen, bevor die vollständige irakische Verfassung dann schließlich endgültig in Kraft gesetzt werden kann.

Der vorliegende Verfassungsentwurf enthält keine absoluten Garantien zum Schutz der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Erhebliche Sorgen bereitet vor allem die Ausgestaltung der darin enthaltenen Regelungen über die Trennung von Staat und Religion sowie den Schutz der religiösen Betätigung und Lehre. Obwohl der Verfassungsentwurf in Artikel 2 ein allgemeines Bekenntnis zur Religionsfreiheit enthält,

<sup>3</sup> Law of administration for the State of Iraq for the Transitional Period, <http://www.cpa-iraq.org/government/TAL.html>, (8 March 2004).

<sup>4</sup> Text of the Iraqi Constitution, (englische Fassung: Associated Press), [http://news.bbc.co.uk/1/shared/bsp/hi/pdfs/24\\_08\\_05\\_constit.pdf](http://news.bbc.co.uk/1/shared/bsp/hi/pdfs/24_08_05_constit.pdf).

<sup>5</sup> Die erste frei gewählte Regierung des Irak ist am 21. Mai 2006 vereidigt worden und am gleichen Tage zu ihrer ersten, konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Die Frist für Änderungen des Verfassungsentwurfes läuft daher – vorbehaltlich einer Verlängerung – am 20. September aus.

scheint diese Freiheit dem Wortlaut der Vorschrift nach auf den bloßen Schutz des Glaubens beschränkt zu sein, ohne konkrete Regelungen zur effektiven Inanspruchnahme der Religions- und Bekenntnisfreiheit zu treffen. Darüber hinaus kollidiert die verfassungsmäßig garantierte Religionsfreiheit aber auch mit zahlreichen entgegenstehenden Staatszielen wie beispielsweise der Verpflichtung aller staatlichen Autorität zum Schutze des Islam als offizielle (Staats-)Religion.

Die *US Commission on International Religious Freedom* hat in einer jüngst veröffentlichten Studie zur Glaubens- und Bekenntnisfreiheit unter dem Entwurf der irakischen Verfassung im Einzelnen auf folgende Defizite hingewiesen:

- Gemäß Artikel 2 (1) des Verfassungsentwurfes ist der Islam nicht nur offizielle (Staats-) Religion des Irak, sondern zugleich Grundlage der irakischen Gesetzgebung. Die Bestimmung sieht vor, dass im Irak keinerlei Rechtsakt in Kraft gesetzt werden darf, der nicht mit den „überlieferten Grundsätzen des Islam“ vereinbar ist. Diese Formulierung von Artikel 2 (1) des Verfassungsentwurfes wird von verschiedenen Kreisen als Verschärfung der bereits unter der irakischen Übergangsverfassung geltenden Bestimmung gewertet, in der bislang lediglich der Vorrang „universell anerkannter Prinzipien des Islam“ vor dem irakischen Gesetz postuliert worden war.<sup>6</sup> Grundsätzlich räumt zwar der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbPR), dem auch der Irak beigetreten ist, den Vertragsstaaten die Möglichkeit ein, eine offizielle (Staats-)Religion zu erklären; allerdings dürfen solche Erklärungen nicht zu Einschränkungen der im IPbPR verbürgten Grundfreiheiten, namentlich der Religionsfreiheit, führen. Eine Gesamtbetrachtung des vorliegenden irakischen Verfassungsentwurfes verdeutlicht aber, dass der Text keine ausreichenden Garantien zum Schutze nichtislamischer Religionen enthält und dass Artikel 2 (1) des Verfassungsentwurfes von der Gerichtsbarkeit dazu missbraucht werden könnte, anerkannte Menschenrechte politischer und sozialer Reformen, religiöser Minderheiten oder Frauen zu verkürzen.<sup>7</sup>
- Artikel 2 (2) des Verfassungsentwurfes garantiert zwar einerseits allen Individuen Freiheit bei der Wahrnehmung ihrer religiösen Rechte, verpflichtet aber andererseits die staatliche Gewalt im Irak zugleich, „die islamische Identität der Mehrheit der irakischen Bevölkerung“ zu gewährleisten. Die effektive Umsetzung dieses Zieles erfordert jedoch geradezu ein – mit Strafe bewehrtes – Verbot jeglicher Formen der Werbung oder Mission für andere, nichtislamische Religionsgemeinschaften. Die Gewährleistung der islamischen Identität des Staates und seiner Bevölkerung scheint darüber hinaus auch eine Pönalisierung der Apostasie, islamkritischer Äußerungen sowie der Ausübung von Tätigkeiten zu rechtfertigen, die nach islamischen Vorstellungen nicht tolerierbar sind. Hierzu zählt beispielsweise auch die Ausübung bestimmter, nach islamischen Vorstellungen verbotener Berufe. Artikel 22 des Verfassungsentwurfes, der das Recht auf Arbeit als grundlegendes sozioökonomisches Recht ausgestaltet, enthält diesbezüglich keine Klarstellung, da die Vorschrift nicht ausdrücklich die Ausübung sämtlicher gesetzlich nicht untersagter Berufe schützt.
- Ungewiss ist derzeit, welchen Inhalt der als Schranke für alle Gesetzgebung verwendete Begriff der „überlieferten Grundsätze des Islam“ haben wird. Die Interpretation dieses Rechtsbegriffs unterliegt der Spruchgewalt des Obersten Bundesgerichtshofs. Dies lässt eine sehr weite Auslegung der „überlieferten

<sup>6</sup> Vgl. Artikel 7 (A) der Irakischen Übergangsverfassung.

<sup>7</sup> *Iraq's Permanent Constitution: Analysis*, US Commission on International Religious Freedom, [http://www.uscirf.gov/countries/region/middleeast/iraq/03212006\\_iraq.html](http://www.uscirf.gov/countries/region/middleeast/iraq/03212006_iraq.html), (revised March 2006).

Grundsätze des Islam“ als inhaltliche Grenze gesetzlicher Bestimmungen im Irak befürchten, da der vorliegende Verfassungsentwurf keine religionsunabhängige Zusammensetzung des Obersten Bundesgerichtshofes garantiert. Gemäß Artikel 89 (2) des Verfassungsentwurfes sollen dem Spruchkörper des obersten irakischen Gerichts „eine Anzahl von Richtern, Experten der islamischen Rechtsprechung und Rechtsgelehrte“ angehören. Hierdurch könnte die oberste Rechtsprechung und damit letztlich die Ausgestaltung der Grenzen, in denen sich die irakische Gesetzgebung bewegen darf, in die Hände einer Mehrheit islamischer Rechtsgelehrter gelangen, die keinerlei Ausbildung im zivilen Recht genossen haben. Überdies bestimmt Artikel 91 des Verfassungsentwurfes, dass die Entscheidungen des Obersten Bundesgerichtes unanfechtbar und von aller staatlichen Gewalt anzuerkennen und zu vollstrecken sind.

- Einschränkungen bei der Praktizierung ihrer religiösen Regeln und Traditionen ergeben sich für Angehörige religiöser Minderheiten auch aus den Bestimmungen des Verfassungsentwurfes über den persönlichen und familiären Status und die Stammeszugehörigkeit.

Artikel 29 des Verfassungsentwurfes verpflichtet die staatliche Gewalt zum Schutz der Familie „und ihrer religiösen, moralischen und nationalen Werte“. Auf der Grundlage dieser Formulierung könnten im Zusammenspiel mit der in Artikel 2 (1) festgeschriebenen dominierenden Rolle des Islam nicht-islamische Formen des familiären Zusammenlebens erheblich benachteiligt und insbesondere die Rechte der Frauen geschwächt sowie islamische Werte und Zielsetzungen als grundlegender Maßstab für die Anwendung des Familien- und Personenstandsrechts herangezogen werden.

Artikel 39 des Verfassungsentwurfes respektiert zwar grundsätzlich die freie Wahl des Personenstandes auf der Grundlage religiöser Überzeugungen, stellt diese Freiheit jedoch unter Regelungsvorbehalt. Nach der gegenwärtigen Formulierung der Vorschrift bleibt unklar, ob der in Artikel 39 enthaltene Gesetzesvorbehalt diese Freiheit in der Praxis bestätigt und effektiv nutzbar macht, oder ob diesbezüglich letztlich Bestimmungen erlassen werden, die den Personenstand – möglicherweise auf der Grundlage traditioneller islamischer Wertvorstellungen – umfassenden gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen.

- Artikel 40 (1) des Verfassungsentwurfes adressiert ausdrücklich die Freiheit des Gebetes und den Schutz von Orten mit religiöser Bedeutung sowie die Beachtung religiöser Riten und Gebräuche, nicht aber die religiöse Lehre. Art. 40 (1) (b) stellt die in islamischen Gesellschaften als „*waqf*“ (وقف) bezeichneten islamischen Stiftungen und Vermögensmassen ausdrücklich unter Schutz, während ein gleichwertiger Schutz entsprechender Organisationsformen anderer Religionsgemeinschaften sowie Regelungen über deren finanzielle und administrative Unabhängigkeit nicht vorgesehen ist.
- Obwohl der Irak zahlreiche internationale Menschenrechtsverträge unterzeichnet hat, die ausdrücklich die Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie die Freiheit der Religionsbetätigung garantieren, fehlt im gegenwärtigen innerstaatlichen Recht des Irak jeglicher Hinweis auf die aus dem Beitritt zu den oben genannten internationalen Abkommen resultierenden Rechte und Verpflichtungen. Vielmehr wurden entsprechende Verweise aus früheren Textfassungen des Verfassungsentwurfes ausdrücklich gestrichen, um im Rahmen der Inanspruchnahme der verfassungsmäßig garantierten Rechte eine Berufung auf die durch internationale Verträge konkretisierten Menschenrechtsstandards zu

verhindern. Ein direkter Verweis auf die nach internationalem Recht bestehenden Menschenrechtsstandards in der irakischen Verfassung hätte internationalen Menschenrechtsstandards in Rechtsstreitigkeiten vor irakischen Gerichten zu unmittelbarer Anwendbarkeit verholfen. Nach dem jetzigen Verfassungstext hingegen müssen die international übernommenen Verpflichtungen durch entsprechende Umsetzungsgesetze in innerstaatliches Recht transformiert werden, was Spielraum für eine Aufweichung der international übernommenen Verpflichtungen im innerstaatlichen Bereich lässt.

- In der Übergangsverfassung enthaltene Vorschriften über das grundsätzliche Verbot der Inhaftierung oder des Freiheitsentzuges aus religiösen Gründen sind aus dem gegenwärtigen Verfassungsentwurf ebenfalls gestrichen.

Die dargestellten Defizite sind vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte des gegenwärtigen Verfassungsentwurfes und der Bemühungen auf nationaler und internationaler Ebene um eine Verankerung der aus internationalen Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zur Einhaltung und Überwachung grundlegender Menschenrechte in der irakischen Verfassung besonders besorgniserregend. Artikel 2 des Verfassungsentwurfes bindet zwar die irakische Staatsgewalt an die überlieferten Grundsätze des Islam, das Prinzip der Demokratie sowie die in der Verfassung niedergelegten Grundrechte. Eine Verpflichtung zur Beachtung internationaler Menschenrechtsstandards bei der Gesetzgebung und der Ausübung staatlicher Befugnisse fehlt jedoch in der irakischen Verfassung. Angesichts der schwach ausgeprägten Verfassungsbestimmungen zum Schutze der Religionsfreiheit und der Widersprüche und Unklarheiten im Verhältnis zu anderen Regelungen besteht die Befürchtung, dass der fehlende Hinweis auf die Beachtlichkeit der aus völkerrechtlichen Verpflichtungen des Irak erwachsenden Menschenrechtsstandards nach dem endgültigen Inkrafttreten der irakischen Verfassung für Angehörige nicht-islamischer Minderheiten erhebliche Einschränkungen sowohl bei der Inanspruchnahme als auch bei der Durchsetzung grundlegender Menschenrechte nach sich ziehen könnte.

### *c) Regelungen zur Strafbarkeit der Konversion bzw. Apostasie*

Die Frage, ob die Abwendung vom Islam und der Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft im Irak gesetzlich unter Strafe stehen, ist bislang nicht abschließend entschieden. Zwar enthält das einschlägige irakische Gesetz Nr. 188 über die persönlichen Verhältnisse von 1959, das auch während der Übergangsphase im Irak weiterhin Geltung beansprucht, diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung. Artikel 1 (2) dieses Gesetzes sieht jedoch vor, dass in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen zur Lösung rechtlicher Fragen auf die inhaltlich nächstliegende Regelung des überlieferten Scharia-Rechts zurückzugreifen ist.<sup>8</sup> Hiernach gilt für die Abkehr vom islamischen Glauben und den Übertritt zum Christentum bzw. einer anderen, nicht-islamischen Religionsgemeinschaft grundsätzlich die Todesstrafe. Allerdings sind in Übereinstimmung mit dem Übergangsgesetz der Koalitionsverwaltung Nr. 7 vom 9. Juni 2003<sup>9</sup> sämtliche körperlichen Strafen einschließlich der Todesstrafe suspendiert worden, und nach dem irakischen Strafgesetzbuch<sup>10</sup> gilt grundsätzlich auch im irakischen Strafrecht der Rechtsgrundsatz „*nulla poena sine lege*“, der den Rückgriff auf Prinzipien der Scharia auszuschließen scheint. Da dieser Widerspruch bislang gerichtlich nicht zur Entscheidung stand, bleibt in der Praxis abzuwarten, ob die Abkehr vom Islam bzw. der Übertritt zu einer nicht-islamischen religiösen Gruppierung effektiv geschützt, gewohnheitsrechtlich verboten, aber straffrei oder aber nach den Prinzipien der Scharia weiterhin mit Strafe bewehrt ist.

<sup>8</sup> Personal Status Law No. 188 (1959).

<sup>9</sup> Coalition Provisional Authority for Iraq (CPA), Order No. 7 of 9 June 2003.

<sup>10</sup> Iraqi Penal Code No. 111 of 1969.

## 2. Situation der Christen im Irak

Die Zahl der im Irak lebenden Christen ist nach offiziellen Angaben von etwa 1,4 Millionen im Jahre 1987 auf inzwischen deutlich weniger als 1 Million gesunken; christliche Würdenträger gehen davon aus, dass derzeit vermutlich mehr als 700.000 irakische Christen im Ausland leben.<sup>11</sup> Das unabhängige *Brookings Institute* schätzt darüber hinaus die Zahl der innerhalb des Irak vertriebenen Christen auf mindestens 150.000 Personen.<sup>12</sup> Die *Assyrian Academic Society* macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der überwiegende Teil der Chaldo-Assyrischen Bevölkerung in den zentral- und südirakischen Provinzen aus Langzeitvertriebenen besteht, deren ursprüngliche Siedlungsgebiete im Nordirak im Zusammenhang mit Säuberungsaktionen der ehemaligen irakischen Regierung in den achtziger Jahren sowie infolge von Auseinandersetzungen rivalisierender kurdischer Gruppen zerstört oder konfisziert worden sind.<sup>13</sup>

Etwa ein Drittel der irakischen Christen (vor allem Chaldäer und Assyrer) lebt gegenwärtig in den unter kurdischer Autonomieverwaltung stehenden Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaimaniya im Norden des Landes, während die verbleibenden Christen hauptsächlich in und um die Städte Bagdad und Basra leben.<sup>14</sup> Eine weitere Gruppe von etwa 15.000 Christen lebt in der Stadt Kirkuk, über deren noch ungewisse Zugehörigkeit zu den unter kurdischer Verwaltung stehenden Autonomiegebieten oder zum Zentralirak erst im Juli 2007 per Referendum entschieden werden soll.

Nach UNHCR vorliegenden Berichten sind Christen von der dramatischen Verschlechterung der Situation nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften besonders stark betroffen. So sehen sich Christen in zunehmendem Maße Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Diensten der sozialen Grundversorgung ausgesetzt. Viele irakische Christen fürchten jedoch vor allem Verfolgung durch aufständische Gruppierungen wie *Ansar Al-Sunna* und islamistische Milizen, beispielsweise die *Badr-Organisation* oder die *Mahdi-Armee*, die in verschiedenen Städten und Orten im Irak die faktische Kontrolle über ganze Straßenzüge übernommen haben. Infolge der Veröffentlichung satirischer Darstellungen des islamischen Propheten Mohammed in verschiedenen europäischen und US-amerikanischen Tageszeitungen haben sich die Sicherheitslage und die politischen Rahmenbedingungen für Christen im Irak seit Januar 2006 weiter verschärft.

### a) Diskriminierung bei der Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben

Im Zusammenhang mit den Wahlen zum irakischen Übergangsparlament am 30. Januar 2005 sowie zur ersten regulären irakischen Nationalversammlung am 25. Januar 2006 sind den verantwortlichen irakischen Behörden von verschiedenen ethnischen, religiösen und politischen Minderheitengruppen Wahlbetrug durch Stimmenkauf oder andere Formen von Wahlmanipulation vorgeworfen worden. Bei beiden Abstimmungen hatten insbesondere christliche Gruppierungen darauf aufmerksam gemacht, dass in den von ihnen bewohnten Enklaven in der irakischen Provinz Ninive überhaupt keine Wahlurnen zur Verfügung standen und infolgedessen ein beachtlicher Teil der Bevölkerung in dieser Provinz gänzlich an der Stimmabgabe gehindert war. Die Unab-

<sup>11</sup> International Religious Freedom Report, siehe Fn. 2.

<sup>12</sup> John Fawcett, Victor Tanner, *The Internally Displaced Persons of Iraq* (Brookings Institution – SAIS Project on Internal Displacement, October 2002), S. 8, <http://www.brook.edu/fp/projects/IDP/articles/iraqreport.pdf>.

<sup>13</sup> Assyrian Academic Society, *Chaldo-Assyrians of Iraq and the Iraqi Interim Constitution (TAL): Position Paper (I)* (Assyrian Academic Society, March 2004), S. 4-6, <http://www.aas.net/Position%20Papaers/positionpaper1.pdf>.

<sup>14</sup> Home Office Country of Origin Report, siehe Fn. 2.

hängige Irakische Wahlkommission bestätigte diese Vorwürfe zwar teilweise, sah die Verstöße jedoch als nicht so gravierend an, dass sie das Ergebnis der Wahl hätten wesentlich beeinflussen können. Es steht zu befürchten, dass sich ähnliche Vorfälle im Zusammenhang mit der voraussichtlich im Juli 2007 bevorstehenden Abstimmung über den künftigen Status der Stadt Kirkuk, die ebenfalls über einen signifikanten christlichen Bevölkerungsanteil verfügt, wiederholen könnten.

Die Suche nach einer gemeinsamen politischen Identität der Christen im Irak und deren angemessene Repräsentanz in den irakischen Gesetzgebungs- und Regierungsinstitutionen ist nach wie vor ein umstrittenes Thema. Mit lediglich 6 von 275 Sitzen (2 %) im irakischen Parlament haben Vertreter der christlichen Religionsgemeinschaften im Irak derzeit politisch kaum Gewicht. Neben der fehlenden Akzeptanz der christlichen Minderheit in der muslimischen Mehrheitsbevölkerung dürfte eine wesentliche Ursache hierfür aber auch im Bestreben nach Wahrung der Identität und dem fehlenden Einigungswillen der verschiedenen christlichen Gruppierungen im Irak zu sehen sein.

*b) Anschläge und Übergriffe auf Kirchen, Kirchenführer und Angehörige religiöser Minderheiten im Irak*

Aus nahezu allen Landesteilen wird immer wieder von Übergriffen und Anschlägen gegen Christen oder christliche Einrichtungen berichtet:

So wurden beispielsweise am 1. August 2004 nahezu zeitgleich Anschläge auf fünf christliche Kirchen in Bagdad und Mosul verübt, die mindestens 15 Todesopfer forderten. Bei einer Serie von Brandanschlägen in der irakischen Stadt Bald wurden am 28. September 2004 vier von Christen betriebene Geschäfte vollständig zerstört. Eine verheerende Welle von Sprengstoffanschlägen gegen sechs christliche Kirchen in Bagdad am 16. Oktober 2004 forderte mindestens ein Todesopfer; neun weitere Personen wurden verletzt.<sup>15</sup> Am 8. November 2004 explodierten vor der St.-Georgs- und der St.-Matthias-Kirche in Bagdad Autobomben. Die Anschläge forderten mindestens drei Todesopfer und Dutzende Verletzte. Bei weiteren Anschlägen auf christliche Kirchen in Bagdad wurde erheblicher Sachschaden verursacht. Am 7. Dezember 2004 wurde eine Anschlagserie gegen die armenische und die chaldäische Kirche in Mosul verübt, es entstand erheblicher Sachschaden. Im Januar 2005 wurden der Führer der Christdemokratischen Partei im Irak, Minas al-Yousifi, sowie der syrisch-katholische Erzbischof von Mosul entführt. Im Februar 2005 wurde eine christliche Krankenschwester von ihren Entführern enthauptet; am 18. März 2005 vermeldete die im Nordirak operierende Gruppierung *Ansar Al-Sunna* auf ihrer Internet-Seite die Tötung eines christlichen Generals der irakischen Armee.

Am 29. Januar 2006 wurden nahezu zeitgleich Bombenanschläge auf sieben Kirchen und christliche Einrichtungen in Baghdad, Kirkuk und Mosul verübt, bei denen mindestens 16 Personen getötet und weitere 46 verletzt wurden. Einer dieser Anschläge galt der vatikanischen Botschaft in der irakischen Hauptstadt Baghdad, deren christliche Einwohner ohnehin bereits in besonderem Maße unter der unübersichtlichen Sicherheitslage zu leiden haben.

Im Februar 2006 wurden an der Universität Mosul christliche Studenten von Kommilitonen als Atheisten und Verräter beschimpft und tätlich angegriffen. Bei einem weiteren Zwischenfall wurde Berichten zufolge an einer Haltestelle der nordirakischen Stadt eine christliche Studentin ermordet. In Mosul herrscht für christliche Studenten insge-

<sup>15</sup> IRAQ: Attacks on churches spur Christians to move to Kurdish north, IRIN - BAGHDAD, 22 Nov 2004, ([http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=44263&SelectRegion=Iraq\\_Crisis&SelectCountry=IRAQ](http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=44263&SelectRegion=Iraq_Crisis&SelectCountry=IRAQ))

samt ein Klima extremer Verunsicherung. Aus Angst vor Übergriffen haben nach Informationen von UNHCR inzwischen viele christliche Studenten ihr Studium aufgegeben und wagen nur noch in größeren Gruppen, ihre Häuser zu verlassen.

c) *Motive für die Übergriffe gegen Christen*

Häufig ist im Zusammenhang mit Anschlägen, Übergriffen und Diskriminierungen eine Anzahl verschiedener Motive zu beobachten, die alternativ oder kumulativ den Anlass für Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Christen bilden:

- Einerseits werden Christen im Irak häufig pauschal als Unterstützer und Kollaborateure der multinationalen Koalitionstruppen und der irakischen Übergangsregierung und damit als „Verräter“ des irakischen Volkes angesehen. Grund hierfür ist, dass Vertreter der ehemaligen Saddam-Regierung ebenso wie andere Gegner des gegenwärtigen Reform- und Wiederaufbauprozesses in Bezug auf das militärische Eingreifen der multinationalen Truppen von Anfang an bewusst das Bild des „Kreuzzuges“ propagandistisch ausgenutzt haben, dessen Ziel sich nicht auf die Eroberung des Irak beschränke, sondern auf die Unterwerfung der gesamten arabischen Welt sowie die Zerstörung des Islam gerichtet sei. Dieses Bild hat in Teilen der irakischen Bevölkerung ohnehin bestehende Vorurteile gegenüber Christen verstärkt und dazu beigetragen, dass Christen den Übergriffen aufständischer Gruppierungen nahezu schutzlos ausgeliefert sind.

In einigen jüngst veröffentlichten Videobotschaften haben auch Al-Qaida-Führer wie Ayman al-Zawahiri<sup>16</sup>, Osama bin-Laden<sup>17</sup> und Abu Musab Al-Zarqawi<sup>18</sup> erneut die Metapher der „Kreuzzüge“ bemüht und Christen für die gegenwärtige Situation im Irak verantwortlich gemacht, der Beleidigung des Islam bezichtigt und in diesem Zusammenhang Pläne für Anschläge gegen Ziele im Irak angekündigt oder ihre Unterstützung des bewaffneten Kampfes im Irak bekräftigt. Wenngleich in diesen Botschaften nicht explizit zu Aktionen gegen irakische Christen aufgerufen wurde, tragen die Botschaften zu einer weiteren Einschüchterung der christlichen Bevölkerung und zu wachsenden Ressentiments der islamischen Mehrheitsbevölkerung gegenüber der christlichen Minderheit bei.

Vor diesem Hintergrund schweben Christen in der Gefahr, Opfer politisch motivierter Gewaltakte zu werden.

- Politische Motive liegen auch den zahlreichen Übergriffen auf irakische Christen und Anschlägen auf christliche Einrichtungen zugrunde, die von Funktionären oder Anhängern der KDP und der PUK im Nordirak, insbesondere in den Gebieten südlich der ehemaligen Waffenstillstandslinie, verübt werden: Hintergrund dieser Übergriffe sind von den Kurdenparteien erhobene Ansprüche auf eine Eingliederung von Teilen der Ninive-Ebene in die benachbarte kurdische Provinz Dohuk. In diesem Zusammenhang hat auch das irakische Ministerium für die Belange der Vertriebenen und Migration von sys-

<sup>16</sup> CNN, *Al-Zawahiri: Bush the 'Butcher of Washington'*, <http://www.cnn.com/2006/WORLD/asiapcf/01/30/zawahiri.transcript>, (30. Januar 2006).

<sup>17</sup> CNN, *Full bin Laden Message Posted on Web*, <http://edition.cnn.com/2006/WORLD/meast/04/27/binladen.tape>, (27. April 2006).

<sup>18</sup> Reuters, *Iraq Wrapup 3: Iraq al-Qaeda Chief Indicates that Fight Goes On*, <http://today.reuters.com/business/newsarticle.aspx?type=tnBusinessNews&storyID=nL25747225&imageid=&cap>, (25. April 2006).

tematischen Einschränkungen der Rechte aus der Region vertriebener Christen bei der Wiedererlangung ihres Landbesitzes berichtet.

- Viele der Übergriffe tragen andererseits aber auch unmittelbar religiöse Komponenten in sich. Dies gilt insbesondere dann, wenn Christen durch Gewaltakte für nichtislamisches Verhalten – beispielsweise die Nichtbeachtung der von der muslimischen Mehrheit akzeptierten und geforderten Kleiderordnung, das Trinken oder Ausschütten von Alkohol, die Inanspruchnahme von Freizügigkeit durch Frauen, etc. – abgestraft oder zur Einhaltung traditioneller Verhaltenskodizes ermahnt werden sollen. So geraten beispielsweise christliche Frauen landesweit zunehmend unter Druck extremistischer Gruppen, sich traditionell islamischen Vorstellungen entsprechenden Bekleidungs Vorschriften anzupassen und sich zu verschleiern. In Mosul haben sich bereits im Frühjahr 2005 etwa 1.500 weibliche Studenten den ständigen Drohungen, unter anderem in Form von Flugblattkampagnen, gebeugt und die dortige Universität verlassen. Die Kampagnen gegen die christliche Minderheit reichen dabei von diffamierenden Flugblättern und individuellen Drohbriefen gegen einfache Mitglieder christlicher Gemeinschaften und kirchliche Würdenträger über Plakataktionen, in denen Christen unter Androhung des Todes und der Zerstörung ihrer Häuser zur Konversion zum Islam aufgerufen werden, bis hin zu weit angelegten Internetaktionen, auf denen zu Anschlägen gegenüber allen „Ungläubigen“ im Irak aufgerufen wird.

Die religiös bedingten Vorbehalte gegenüber Christen wurden durch die Veröffentlichung satirischer Darstellungen des Propheten Mohammed in der dänischen Zeitung „*Jyllands Posten*“ im September 2005 und den Nachdruck der Karikaturen in zahlreichen westeuropäischen und US-amerikanischen Tageszeitungen zusätzlich verstärkt. So haben in den vergangenen Monaten verschiedene irakische Gruppen, darunter die *Modjahedin-Armee (Jaysh al-Mudjahedeen)* und die *Islamische Armee im Irak (الجيش الإسلامي في العراق, al-jaysh al islāmi fī l-`irāq)* zur Entführung und Ermordung von Christen und Staatsangehörigen derjenigen westlichen Staaten aufgerufen, in denen die Karikaturen veröffentlicht wurden. Irakische Rechtsgelehrte haben sich diesen Forderungen in mehreren *fatawa* (فتاوى) angeschlossen, in denen sie die Bevölkerung dazu aufgerufen haben, Christen aus Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie von den Straßen zu vertreiben, weil sie den Propheten beleidigt hätten. Auch die am 29. Januar 2006 verübten Bombenanschläge auf Kirchen und christliche Einrichtungen in Bagdad, Kirkuk und Mosul werden von irakischen Quellen mit dem Streit um die Mohammed-Karikaturen in Beziehung gebracht.

Wenngleich das Christentum als so genannte Buchreligion formell unter der Obhut der islamischen Religionsgemeinschaft steht, ist insgesamt zu berücksichtigen, dass Angehörige nicht-muslimischer Glaubensgemeinschaften in der einfachen, mehrheitlich muslimischen Bevölkerung im Irak häufig als nicht besonders schutzwürdig gelten. Unter dem Einfluss radikaler muslimischer Geistlicher führt diese Auffassung teilweise dazu, dass gegen „Ungläubige“ gerichtete Straftaten als geringeres Unrecht angesehen werden. Vor diesem Hintergrund kommt der Religionszugehörigkeit der Opfer erhebliche Bedeutung sowohl als Motiv von Verfolgungshandlungen, als auch für die Art und Weise der Begehung der Verfolgungshandlungen und die relativ niedrige Hemmschwelle für Gewalttaten zu.

- Neben politischen und religiösen Motiven kann in Einzelfällen auch persönliche Feindschaft oder Missgunst zu gewalttätigen Übergriffen gegen Angehö-

rige der christlichen Religionsgemeinschaften führen. So ist nicht auszuschließen, dass die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns aus einem für bekennende Muslime geächteten Geschäft, wie beispielsweise dem Handel mit alkoholischen Getränken, insbesondere bei arbeitslosen Irakern auch wirtschaftlichen Neid hervorruft.

- Schließlich sind auch ethnische Verfolgungsmotive denkbar. Diese betreffen insbesondere armenische Christen sowie in kurdisch beanspruchten Gebieten niedergelassene Christen arabischer Volkszugehörigkeit, beispielsweise in Kirkuk.

*d) regionale Unterschiede*

Besonders starke Abneigung wird den Christen infolge der verstärkten Hinwendung zu streng islamischen Glaubensgrundsätzen und Traditionen im Süden des Landes sowie im gesamten sunnitischen Dreieck entgegengebracht.

Ungeachtet der insgesamt etwas stabileren Verhältnisse in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaimaniya wird aber auch aus diesen Gebieten immer wieder von anti-christlichen Aktivitäten berichtet. So wurden beispielsweise Bestrebungen der vorwiegend in den kurdischen Provinzen lebenden chaldäischen und assyrischen Christen, in der Öffentlichkeit gemeinsam als assyrochaldäische Kirche aufzutreten, von den kurdischen Selbstverwaltungsbehörden schon vor dem Sturz des Saddam-Regimes im März 2003 mit großem Argwohn beobachtet.

Zusätzliche Probleme erwachsen irakischen Christen im gesamten Nordirak aus der starken Präsenz der Kurdisch-Islamischen Union (KIU). Die KIU, die vor allem in den überwiegend kurdisch besiedelten Städten Mosul und Dohuk aktiv ist, hat sich die Schaffung eines unabhängigen kurdisch-islamischen Staates zum Ziel gesetzt und vertritt gegenüber den in der Region aktiven irakischen und ausländischen Christen extreme Positionen. So hat die KIU christliche Gruppierungen mehrfach der Zersetzung des Islam bezichtigt und deshalb entsprechend der Regelungen der Scharia die Vollstreckung der Todesstrafe an den Angehörigen dieser Gruppierungen gefordert. Christen aus dem Nordirak berichten darüber hinaus häufig von spürbarer alltäglicher Intoleranz bis hin zu physischen Übergriffen der mehrheitlich islamischen Bevölkerung insbesondere gegen Konvertiten und Personen (vor allem christliche Würdenträger), die der Mitwirkung an Konversionshandlungen bezichtigt werden. Aufgrund von Anschlägen und anhaltenden Drohungen verschiedener politischer Gruppierungen gegenüber der christlichen Bevölkerungsminderheit werden die christlichen Kirchen in Erbil, Sulaimaniya und Dohuk derzeit nicht genutzt und tragen keinerlei äußerlich sichtbare Zeichen, die sie als christliche Gotteshäuser erkennbar werden lassen. Gottesdienste finden auch im Nordirak grundsätzlich nur in privaten Räumlichkeiten statt.

Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass Christen, die einer drohenden Verfolgung im Zentral- oder Südirak zu entfliehen versuchen, in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden nordirakischen Provinzen ausreichenden Schutz und zumutbare Lebensumstände vorfinden. Der Nordirak stellt vor diesem Hintergrund für Christen aus dem Zentral- und Südirak keine innerstaatliche Fluchtalternative dar.<sup>19</sup>

<sup>19</sup> Nähere Informationen hierzu beinhaltet die UNHCR-Stellungnahme zum Bestehen einer internen Fluchtalternative in den kurdisch kontrollierten Gebieten für Iraker aus dem Zentral- und Südirak (Oktober 2005).

### 3. Flucht irakischer Christen in Nachbarländer

Die gestiegene Zahl irakischer Christen, die seit dem Ende des Krieges im Irak Zuflucht im benachbarten Syrien und Jordanien gesucht haben, muss als ernstzunehmendes Indiz für eine Zuspitzung der Situation der Christen gewertet werden. Obwohl weder Syrien noch Jordanien zu den Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention zählen, erhalten irakische Flüchtlinge von den dortigen Behörden bis auf weiteres grundsätzlich Abschiebeschutz; soweit zum Schutz der Flüchtlinge erforderlich, führt UNHCR auch Mandatsfeststellungsverfahren durch.

#### *a) Irakische Christen in Syrien*

Nach Ergebnissen einer von UNHCR, UNICEF und WFP durchgeführten repräsentativen Studie gehören 17,8 % der insgesamt in Syrien aufhältigen irakischen Staatsangehörigen einer der christlichen Religionsgemeinschaften an. Gemessen an ihrem Anteil an der irakischen Gesamtbevölkerung von nur etwa 4 % sind somit Christen unter den nach Syrien geflüchteten irakischen Staatsangehörigen deutlich überrepräsentiert. Unter den von UNHCR in Damaskus registrierten und unter Mandatsschutz gestellten 27.329 irakischen Flüchtlingen stellen orthodoxe und katholische Christen mit einem Anteil von 11.892 Personen (44 %) sogar die größte Gruppe dar. Nach einem kurzzeitigen Rückgang der Zahl der in Syrien neu registrierten Christen erreichte der Zustrom dieser Personengruppe im Januar 2006 einen Höchststand, als innerhalb eines Monats 512 irakische Christen von UNHCR Damaskus unter Schutz gestellt wurden. Der Zustrom irakischer Christen in Syrien hielt auch in den Folgemonaten fast unvermindert an, in denen von der UNHCR-Vertretung in Damaskus jeweils 399 (Februar 2006) bzw. 378 (März 2006) irakische Christen registriert wurden. Als Hauptgrund für ihre Flucht nach Syrien wurden innerhalb dieser Personengruppe am häufigsten konkret erlittene oder befürchtete Verfolgung, die fehlende Sicherheit und der anhaltende Krieg genannt.

#### *b) Irakische Christen in Jordanien*

Auch in Jordanien stellen Christen unter den dort lebenden irakischen Flüchtlingen eine überproportional große Gruppe dar. Das UNHCR-Büro in Amman berichtete nach Übergriffen auf christliche Einrichtungen bzw. auf christliche Würdenträger im Irak jeweils über einen deutlichen Anstieg des Zustroms irakischer Christen. Allein in den Monaten Januar und Februar 2006 registrierte das UNHCR-Büro in Amman jeweils mehr als 200 irakische Christen. Damit stellen – entgegen früheren Trends – Christen nunmehr auch in Jordanien die größte Gruppe der von UNHCR registrierten irakischen Flüchtlinge dar. Mehr als 90 Prozent der von UNHCR in Amman registrierten irakischen Christen gaben als Hauptmotiv für ihre Flucht direkte Sicherheitszwischenfälle, generelle Unsicherheit und wachsende Diskriminierung an.

### 4. Abschließende Bemerkungen

Bereits in seinen Richtlinien zur Anerkennung irakischer Flüchtlinge<sup>20</sup> hat UNHCR explizit auf die schwierige Situation von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak hingewiesen und dabei ausgeführt, dass Personen, die einer nicht-muslimischen Glaubensgemeinschaft angehören, im Irak entweder unmittelbaren Verfolgungshandlungen unterliegen können oder mit einer Reihe kumulativer diskriminierender Maßnahmen rechnen müssen, die zusammen genommen Verfolgungsintensität erreichen können.

<sup>20</sup> *Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers* (UNHCR, October 2005).

Vor dem Hintergrund der jüngst zu beobachtenden weiteren Destabilisierung der Verhältnisse im Irak stellen Verfolgung oder die Furcht vor Verfolgung für alle Christen landesweit eine realistische Bedrohung dar. Das sich insgesamt verschlechternde politische und soziale Klima, andauernde Beeinträchtigungen der individuellen Sicherheit und der wirtschaftlichen Existenz sowie zielgerichtete Anschläge und Übergriffe bei gleichzeitigem Fehlen effektiver nationaler Sicherheitskonzepte und einer zunehmend ambivalenten Position der Bevölkerung und der Regierung bezüglich der Religionsfreiheit weisen nicht auf die Wiederherstellung, sondern klar auf eine Verschlechterung der Verfügbarkeit effektiven Schutzes vor religiös bedingter Verfolgung hin.

Nach Auffassung von UNHCR bedürfen irakische Christen deshalb weiterhin des internationalen Flüchtlingsschutzes.<sup>21</sup>

UNHCR Berlin  
(Juni 2006)

---

<sup>21</sup> Hinsichtlich der Beachtlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen in Anknüpfung an das Konventionsmerkmal „Religion“ im Sinne des Art. 1 A 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vgl. „Richtlinien zum internationalen Schutz - Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, HCR/GIP/04/06, 28.April 2004 (UNHCR – Genf, deutsche Fassung: UNHCR Deutschland).